

Vorwort

Da das 2005 erschienene *SGBC/ISL*-Elternhandbuch bei den Lesern und Leserinnen sehr gut angekommen ist und sich einige Bestimmungen - etwa aufgrund der Neuerungen im regionalen Familienpaket - mittlerweile geändert haben, haben wir beschlossen, es neu aufzulegen.

Im vorliegenden Handbuch können nicht alle relevanten Bestimmungen ausführlich behandelt werden, da dies den Rahmen um ein Vielfaches sprengen würde. Wir möchten vielmehr den Müttern und Vätern einen übersichtlichen und praktischen Leitfaden vorlegen, der einen Überblick über die Möglichkeiten und Beiträge bietet sowie nützliche Tipps für berufstätige Eltern liefert.

Wir raten allen Interessierten, sich für weiterführende Auskünfte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der *SGBC/ISL*-Bezirksbüros bzw. des Patronats INAS zu wenden. Diese sind auch bei der Gesuchsstellung gerne behilflich.

Inhaltsverzeichnis:

Mutterschaft und Elternzeit

Bestimmungen zum Schutz der Mutter- bzw. Vaterschaft	S. 3
Mutterschaftsleistungen	S. 6
Besonderheiten Privatwirtschaft	S. 7
Besonderheiten Öffentlicher Dienst	S. 9

Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderung

S. 12

Die finanziellen Leistungen

Das Landeskindergeld	S. 16
Das regionale Familiengeld	S. 17
Das Familiengeld für Lohnabhängige	S. 20
Das staatliche Familiengeld ab drei minderjährigen Kindern	S. 22

Steuertipps

Aktuelle Steuertipps	S. 24
----------------------	-------

Unterstützung der Rentenabsicherung

Rentenbeiträge für Erziehungs- und Pflegearbeit	S. 25
---	-------

Nützliche Adressen

Das Patronat INAS	S. 28
-------------------	-------



Impressum:

Diese Broschüre ist eine redaktionelle Beilage zur Zeitschrift Solidarität - Solidarietà.

Herausgeber: SGBCISL, Siemensstraße 23, 39100 Bozen

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Patronat INAS des SGBCISL

Stand der Angaben: August 2008.

Druck: Druckerei Alto Adige, Bozen

Mutterschaft und Elternzeit

Berufstätige Frauen sind während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes durch eine Vielzahl von Bestimmungen geschützt. Hervorzuheben ist das Mutterschutzgesetz und das Gesetz Nr. 53 aus dem Jahr 2000, welches u. a. auch wichtige Neuerungen für Väter gebracht hat.

Die Geburtsbescheinigung muss dem Arbeitgeber und dem Renteninstitut innerhalb von 30 Tagen ab der Geburt des Kindes übermittelt werden.

Entlassungsschutz während der Schwangerschaft

Eine Frau steht vom Beginn der Schwangerschaft (ist mit 300 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin festgelegt) bis zum 1. Lebensjahres des Kindes unter Entlassungsschutz. Wird die Mutter in diesem Zeitraum entlassen, kann die Entlassung angefochten und rückgängig gemacht werden (Anfechtung innerhalb von 90 Tagen!), egal ob der Betrieb von der Schwangerschaft in Kenntnis war oder nicht (in diesem Fall muss die ärztliche Bescheinigung nachgereicht werden). Ausnahmen sind die gesetzlich vorgesehenen Fälle, bsp. schwer wiegendes Fehlverhalten.

Wir raten aber grundsätzlich, dem Arbeitgeber das ärztliche Zeugnis immer rechtzeitig zu übermitteln, da die Inanspruchnahme von Rechten damit zusammenhängt.

Der Entlassungsschutz für Frauen gilt auch bei Heirat, vom Tag der Veröffentlichung der Heiratsabsicht beim Standesamt bis ein Jahr nach Eheschließung.

Selbstkündigung während des Entlassungsschutzes

Wenn eine Frau während des Zeitraums des Entlassungsschutzes ihren Arbeitsplatz kündigt, muss die Kündigung vom Amt für sozialen Arbeitsschutz bestätigt werden, um wirksam zu sein. In solchen Fällen hat die Arbeitnehmerin Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung. Sie bekommt auch die Kündigungsfrist vom Betrieb ausbezahlt, ohne in diesem Zeitraum arbeiten zu müssen.


Untersagte Tätigkeiten

Während der Schwangerschaft und in den ersten sechs Monaten nach der Geburt darf die Frau/Mutter nicht zur Ausübung von gefährlichen oder die Gesundheit gefährdenden Tätigkeiten angehalten werden. Auch Nachtarbeit (von 24 bis 6 Uhr) ist von der Feststellung der Schwangerschaft bis zum 1. Lebensjahr des Kindes untersagt. Danach, und zwar bis zum 3. Lebensjahr des Kindes, kann die Mutter oder der berufstätige Vater Nachtarbeit verweigern.

Vorzeitiger Mutterschaftsurlaub:

Besteht die Gefahr, dass der normale Verlauf der Schwangerschaft durch die Arbeit beeinträchtigt wird oder falls Komplikationen auftreten, kann die Arbeitnehmerin einen Antrag auf vorzeitigen Mutterschaftsurlaub beim Amt für sozialen Arbeitsschutz (ehem. Arbeitsinspektorat) stellen.

Tipp: Auch wenn die Mutter bei der Geburt eines Kindes in keinem Arbeitsverhältnis steht, kann sie die fünfmonatige Pflichtmutterschaft als Rentenzeit anerkennen lassen. Dafür muss ein Antrag an das Nisf/Inps gestellt werden. Voraussetzung sind mindestens 5 Versicherungsjahre.



Tipp: Ärztliche Untersuchungen während der Schwangerschaft sind als bezahlte Freistellungen zu betrachten! Dem Betrieb muss die Untersuchung mitgeteilt und ein Attest der ärztlichen Visite vorgelegt werden.

Obligatorischer Mutterschaftsurlaub

Der Pflichtmutterschaftsurlaub beträgt fünf Monate. In diesem Zeitraum ist Arbeit grundsätzlich verboten. Gewöhnlich beginnt der obligatorische Mutterschaftsurlaub zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. Wenn keine gesundheitlichen Bedenken (ärztliches Zeugnis vorlegen) bestehen, kann dieser auch erst einen Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin angetreten werden. In diesem Fall verlängert sich der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt um einen Monat.

Elternzeit (fakultativer Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub)

Innerhalb des 8. Lebensjahres des Kindes hat jeder Elternteil Anrecht auf bis zu sechs Monate freiwillige Elternzeit pro Kind, die auch in Abschnitten genossen werden kann. Die Gesamtdauer darf allerdings zehn Monate nicht überschreiten. Wenn aber der Vater eine mindestens dreimonatige Elternzeit in Anspruch nimmt, steht ihm ein zusätzlicher Monat zu. Somit erhöht sich sein Limit von sechs auf sieben Monate und der Elternurlaub beider Elternteile von zehn auf elf Monate.

Alleinerziehende haben Anrecht auf 10 Monate.

Die Elternzeit muss dem Betrieb mindestens 15 Tage vor Beanspruchung schriftlich mitgeteilt werden.

Stillpausen/Ruhepausen

Innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes kann die Mutter täglich zwei Stunden Ruhepause beanspruchen (ersatzweise aber auch der lohnabhängig beschäftigte Vater), sofern die tägliche Arbeitszeit sechs oder mehr Stunden beträgt. Ansonsten reduziert sich die Ruhepause auf eine Stunde täglich. Diese sind mit dem Arbeitgeber abzustimmen und werden voll entlohnt. Bei Mehrgeburten verdoppeln sich die Ruhepausen.

Krankheit des Kindes

Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes können, gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, für die Dauer der Krankheit des Kindes unbezahlte Freistellungen beansprucht werden. Zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes haben die Eltern jeweils Anrecht auf fünf Tage unbezahlte Freistellungen im Jahr pro Kind.

Wirtschaftliche Behandlung

Lohnabhängig beschäftigte Frauen haben für den fünfmonatigen Zeitraum des obligatorischen Mutterschaftsurlaubs Anrecht auf 80% des Lohns und die Fortzahlung der Rentenbeiträge.

Im öffentlichen Dienst, aber auch bei vielen Kollektivverträgen im Privatbereich, wird die Entlohnung auf 100% aufgestockt.

Für den Zeitraum der Elternzeit stehen zu:

- im Privatbereich: sechs Monate zu 30% (Rentenbeiträge zu 100%), die restlichen Monate einkommensabhängig
- im öffentlichen Dienst: acht Monate zu 30% und drei Monate zu 20% (Rentenbeiträge: 6 Monate zu 100%, die restlichen zu 30%).

Befristetes Arbeitsverhältnis

Das Mutterschaftsgeld steht bei befristeten Arbeitsverhältnissen auch dann im gesamten Ausmaß (sprich für die 5-monatige Mutterschutzfrist) zu, wenn der Pflichtmutterschaftsurlaub innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsablauf beginnt. Sind die 60 Tage überschritten, müssen die Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes bestehen, um die Lohnfortzahlung für die Pflichtmutterschaftszeit zu erhalten.

Freie Mitarbeit/Projektarbeit

Freie Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf fünf Monate Mutterschaftsgeld, zwei Monate vor und drei nach der Geburt. Antrag und Auszahlung laufen über das Inps/Nisf. Der Betrag richtet sich nach den eingezahlten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass in den 12 Monaten vor Beginn der Pflichtmutterschaft drei Monate Sozialversicherung aufscheinen.

Neuerungen gibt es in Bezug auf die Elternzeit. Mütter, die ausschließlich mit Projektarbeitsverträgen beschäftigt oder freie Mitarbeiterinnen sind, können seit 2007 innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes drei Monate Elternzeit bei 30%iger Entlohnung beanspruchen.



Weitere Mutterschaftsleistungen

Es gibt finanzielle Leistungen auch für Mütter, die kein Arbeitsverhältnis haben oder lediglich eine geringfügige Mutterschaftsunterstützung beziehen.

Die staatliche Inps-Mutterschaftszulage (bei geringen Versicherungszeiten)

vom Nisf/Inps ausbezahlt

Mütter, die bei der Geburt ihres Kindes kein laufendes Arbeitsverhältnis haben, zuvor aber für einen bestimmten Zeitraum lohnabhängig beschäftigt waren (drei Beitragsmonate im Zeitraum zwischen dem 18. und dem 9. Monat vor der Geburt des Kindes), können die einkommensunabhängige, staatliche Mutterschaftszulage des Nisf/Inps beanspruchen.

Diese Zulage wird jährlich neu festgelegt: 2008 beläuft sie sich auf 1.843,90 Euro. Wer andere Mutterschaftsleistungen in geringerem Ausmaß bezieht, kann den Differenzbetrag einfordern. Der Antrag auf die staatliche Mutterschaftszulage muss innerhalb von sechs Monaten nach Geburt (bzw. Adoption) des Kindes gestellt werden.

Das staatliche Mutterschaftsgeld

vom Land ausbezahlt

Erfüllt eine Mutter die Voraussetzungen für die Inps-Mutterschaftszulage nicht, kommt für sie das staatliche Mutterschaftsgeld in Frage. Die beiden Leistungen sind nicht kumulierbar.

Diese einmalige finanzielle Leistung können Mütter beantragen:

- die kein Mutterschaftsgeld aufgrund einer Pflichtversicherung beziehen (z.B. Studentinnen) oder
- die eine geringfügige Mutterschaftsleistung beziehen (z.B. Bezieherinnen von Niedrigsteinkommen). In diesem Fall kann der Differenzbetrag auf das staatliche Mutterschaftsgeld beantragt werden.

Für Geburten im Jahr 2008 beträgt es insgesamt 1.497,65 Euro. Es gibt je nach Familienzusammensetzung variable Einkommens- und Vermögenshöchstgrenzen (ISEE-Wert).

Ansuchen sind innerhalb sechs Monate nach Geburt bzw. Adoption zu stellen. Frauen aus Nicht-EU-Ländern müssen den Aufenthaltsschein („carta di soggiorno“) vorweisen können. Die notwendigen Unterlagen sind dieselben wie für das staatliche Familiengeld.

Besonderheiten in der Privatwirtschaft

Im Privatsektor gibt es eine Reihe von Sonderregelungen in Bezug auf den Schutz von Mutter- und Vaterschaft. Wir listen lediglich zwei wichtige davon auf.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiterinnen mit befristetem Arbeitsvertrag müssen den Antrag auf Mutterschaftsgeld direkt an das Nisf/Inps richten. Voraussetzung ist, dass mindestens 51 Arbeitstage/Tagschichten aufscheinen (entweder im laufenden Jahr oder im Vorjahr).

Hausangestellte

Auch Hausangestellte müssen den Antrag auf Mutterschaftsgeld direkt an das Nisf/Inps richten. Um Anrecht auf das Mutterschaftsgeld zu haben, müssen Hausangestellte entweder 52 Wochen in den letzten 2 Jahren oder 26 Wochen im letzten Jahr vor Beginn der Pflichtmutterschaft gearbeitet haben. Achtung: Für Hausangestellte gelten in vielen Punkten Sonderregelungen. So können diese außerhalb der 5-monatigen Mutterschutzfrist entlassen werden.

Zusätzliche kollektivvertragliche Rechte

Viele Kollektivverträge sehen Sonderrechte für berufstätige Eltern bei der Geburt eines Kindes vor. Auch die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften gemeinsam eingerichteten Bilaterale Körperschaften können besondere Leistungen vorsehen.

> **Tourismus:** Anrecht auf Teilzeit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes in Betrieben mit mindestens 16 Beschäftigten

> Gesundheitsfonds für Beschäftigte im **Gastgewerbe:** Anlässlich der Geburt eines Kindes besteht Anrecht auf ein Tagegeld im Falle von Krankenhausaufenthalt in Höhe von 60 Euro für max. 7 Tage.

> **Handel:** Anrecht auf Teilzeit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten. Eltern mit einem Kind mit Behinderung haben Vorrecht, ihr Arbeitsverhältnis von Vollzeit auf Teilzeit umzuwandeln.

> Bilaterale Körperschaft im **Handel:** Einmalige Auszahlung von 500 Euro im Falle einer Geburt; Zuschussung der Ausgaben für Kinderbetreuung (nur für Beschäftigte von Betrieben, die den Beitrag in die Bilaterale Körperschaft einzahlen).

> Gesundheitsfonds für Beschäftigte im **Handel:**

Anlässlich der Geburt eines Kindes besteht Anrecht auf ein Tagesgeld im Falle von Krankenhausaufenthalt in Höhe von 60 Euro für max. 7 Tage.

> Angestellte der **Freiberufler**

Über den Gesundheitsfonds werden 1.000 Euro bei der Geburt eines Kindes an die Eltern ausbezahlt.

> **Im Haushalt tätige Personen und/oder Pflegekräfte in Privathaushalten:**

2 Tage für den Vater bei Geburt eines Kindes

> **Reinigungsunternehmen:**

bei Geburt eines Kindes hat der Vater Anrecht auf 1 bezahlten Tag Sonderurlaub

> **LKV Obstmagazine; NKAV Lebensmittelindustrie; Landeskollektivvertrag für Landwirtschaftliche Arbeiter, Gartenbauarbeiter und Jagdaufseher**

Bezahlter freier Tag für Väter bei der Geburt eines Kindes

> **Bau**

200 Euro von der Bauarbeiterkasse bei Geburt eines Kindes

> **Holz-Industrie**

1 bezahlter Freistellungstag für Väter bei der Geburt eines Kindes

> **Bilaterale Körperschaft im Handwerk**

(ausgenommen sind die Sektoren Bau, Transport, Bäckerei; Leistungen nur für Beschäftigte von Betrieben, die den Beitrag in die Bilaterale Körperschaft einzahlen): 750 Euro einmalig für weibliche Beschäftigte für die Geburt des 1. Kindes

> **Post**

Die Entlohnung für die ersten beiden Monate der fakultativen Elternzeit wird von 30 auf 80% erhöht.

> **Elektrosektor**

Die Entlohnung für die ersten drei Monate der fakultativen Elternzeit wird erhöht auf 45% im ersten und auf 40% im zweiten und dritten Monat.

Besonderheiten des lokalen öffentlichen Dienstes

Der lokale öffentliche Dienst weist gegenüber den zuvor angeführten gesetzlichen Bestimmungen zum Mutter- und Vaterschaftsschutz einige Besserstellungen auf. Rechtliche Grundlage ist der Bereichsübergreifende Kollektivvertrag 2005-2008. Folglich sind Staatsangestellte von den nachfolgenden Bestimmungen nicht betroffen!

Die Regelung für das **Lehrpersonal der Staatsschulen** entspricht grundsätzlich jener des lokalen öffentlichen Dienstes. Jedoch gibt es geringfügige Unterschiede in der Anwendung. Wir raten deshalb, bei der Schulgewerkschaft im *SGBC/SL* nachzufragen. Unter www.sgbcislschule.it sind im Abschnitt Verträge sämtliche Bestimmungen zu finden.

Krankheit des Kindes

Für jedes kranke Kind steht den Eltern bis zu dessen 8. Lebensjahr ein bezahlter Sonderurlaub von insgesamt nicht mehr als 60 Arbeitstagen zu. Die 60 Tage können auch in Stunden aufgeteilt werden. Bei schwerer Krankheit des Kindes dürfen die Eltern den Sonderurlaub auch gleichzeitig beanspruchen.

Unbezahlter Wartestand aus familiären Gründen

Nach der Elternzeit und dem „Wartestand für Personal mit Kindern“ bzw. nach der „Freistellung aus Erziehungsgründen“ (siehe nachfolgende Tabelle) kann dem Personal noch ein unbezahlter Wartestand aus familiären Gründen im Ausmaß vom max. 3 Jahren gewährt werden. Dieser zählt aber weder für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und Besoldung, noch für das Ruhegehalt und die Abfertigung.

Tägliche bezahlte Ruhepausen

Leben in der Familie zwei Kinder unter zehn Jahren, wobei die Mutter weder unselbständig noch selbständig erwerbstätig ist, dann kann der Vater eine tägliche bezahlte Ruhepause von einer Stunde für jedes Kind ab dem zweiten beanspruchen, bis es ein Jahr alt ist.

Freiwillige Arbeitsenthaltung

Öffentlich Bedienstete können zwischen zwei Alternativen wählen:

- entweder die Elternzeit mit evtl. anschließendem Wartestand für Personal mit Kindern oder
- die Freistellung aus Erziehungsgründen.

Zur besseren Übersicht stellen wir beide Alternativen gegenüber:

Lokaler öffentlicher Dienst: Übersicht über die freiwillige Arbeitsenthaltung

Rechtsquelle	Bereichsübergreifender Kollektivvertrag 2005-2008		
	Alternative 1:		Alternative 2:
Bezeichnung	„Elternzeit“ (Art. 42, 43, 44, 45, 51)	„Wartestand für Personal mit Kindern“ (Art. 50, 51 53, 38)	„Freistellung aus Erziehungsgründen“ (Art. 52, 53, 38)
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Monate Mutter 3 Monate Vater + 5 Monate für ein weiteres Elternteil total max. 11 Monate - bei nur einem Elternteil: 11 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> - max. 24 Monate innerhalb 8 LJ des Kindes - bei Mehrlingsgeburt für jedes weitere Kind nach dem ersten 12 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> - 24 Monate unmittelbar nach Beendigung der Mutterschaft bzw. Vaterschaft - bei Mehrlingsgeburt für jedes weitere Kind nach dem ersten 12 Monate
	die Elternzeit und dieser Wartestand können miteinander kombiniert werden und dürfen zusammen max. 31 Monate für jedes Kind betragen		Diese Freistellung kann nicht mit der Elternzeit und/oder dem Wartestand kombiniert werden
Teilbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - bei 2 Elternteilen: max. 6 Abschnitte - bei 1 Elternteil: max. 5 Abschnitte 	- darf in max. 2 Abschnitte aufgeteilt werden	nicht möglich
Besoldung	<ul style="list-style-type: none"> - für 8 Monate zu 30% - 9-11. Monat 20% - bei nur 1 Elternteil, Behinderung des Kindes oder Mehrlingsgeburten: 30% für den gesamten Zeitraum 	unbezahlter Wartestand	24 Monate zu 30%
mögliche Alternativen	/	Teilzeit (min. 50%) anstelle des Wartestandes	/
Unterbrechungen	Erkrankung des Elternteiles von mehr als 8 aufeinanderfolgende Tage	<ul style="list-style-type: none"> - nachträglich eingetretene Mutterschaft - wenn nachträglich und nachweisliche triftige und unvorhersehbare Gründe eingetreten sind, kann der Wartestand auf Antrag unterbrochen werden, dann besteht aber kein Anspruch mehr auf verbliebenen Teil - bei schwerer Krankheit, die die Betreuung von Minderjährigen beeinträchtigt, ab dem 3. Monat nach Feststellung der Krankheit, wobei der Restzeitraum nicht verfällt 	<ul style="list-style-type: none"> - bei nachträglich eingetretener Mutterschaft- bzw. Vaterschaftszeit, wobei der vordem verbliebene Zeitraum sofort nach Beendigung der obligatorischen Mutterschaftszeit genommen werden muss, da er sonst verfällt - bei Erkrankung des Elternteils innerhalb der ersten 8 Monate von mehr als 8 Tagen (Verlängerung Freistellung um die Dauer der Krankheit) - bei schwerer Krankheit, die die Betreuung von Minderjährigen beeinträchtigt, ab dem 3. Monat nach Feststellung der Krankheit, wobei der Restzeitraum nicht verfällt

Anspruchsberechtigt	gesamtes Personal	<ul style="list-style-type: none"> - unbefristetes Personal - auch befristetes Personal, sofern dieses ein Dienstalter von wenigstens 3 Jahren aufweisen kann und in einem Auswahlverfahren die Eignung für die jeweilige Einstellung erlangt hat. - auch befristetes Personal mit einem Dienstalter von min. 4 Jahren in derselben Körperschaft, welches keine Möglichkeit hatte, an einem Auswahlverfahren teilzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - unbefristetes Personal - auch befristetes Personal, sofern dieses ein Dienstalter von wenigstens 3 Jahren aufweisen kann und in einem Auswahlverfahren die Eignung für die jeweilige Einstellung erlangt hat. - auch befristetes Personal mit einem Dienstalter von min. 4 Jahren in derselben Körperschaft, welches keine Möglichkeit hatte, an einem Auswahlverfahren teilzunehmen
Anrechnung für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und Besoldung	ja	nein	<ul style="list-style-type: none"> - für ein Kind zur Gänze - für jedes weitere Kind im Ausmaß von 8 Monaten
Anrechnung für Ferien und 13. Gehalt	nein	nein	nein
Vorankündigung	<ul style="list-style-type: none"> - min. 15 Tage vor Antritt falls kürzer als 1 Monat - min. 30 Tage vor Antritt falls länger als 1 Monat 	min. 30 Tage vor Beginn (kann durch Bereichsabkommen auf max. 60 Tage angehoben werden)	min. 30 Tage vor Beginn

Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderung

Sonderbestimmungen gelten in vielen Bereichen für Familien, in denen Kinder mit Behinderung leben. Gesetzliche Grundlagen sind das Gesetz 104/1992 sowie das gesetzesvertretende Dekret 151/2001.

Verlängerung der Elternzeit

Eltern von Kindern mit schwerer Behinderung können den Anspruch auf die fakultative Elternzeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes verlängern (ausgenommen sind Hausangestellte und HeimarbeiterInnen).

Voraussetzungen:

- Der/die Antragstellende muss in einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis stehen. Sind beide Eltern berufstätig, haben beide Anspruch auf diesen Wartestand, jedoch nicht zur selben Zeit.
- Die Behinderung des Kindes muss durch die Ärztekommision der Sanitätseinheit bestätigt sein.
- Das Kind darf nicht dauerhaft in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht sein.
- Um die Verlängerung der Elternzeit muss beim Nisf/Inps als auch beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin angesucht werden. (Mod. Hand. 1/genitori)

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bescheinigung der Ärztekommision
- Selbsterklärung über die Zusammensetzung der Familie (auch Familienbogen)
- Selbsterklärung, dass das Kind am Leben ist
- Selbsterklärung, dass das Kind nicht in einer Einrichtung untergebracht ist.

Entlohnung

Der Zeitraum bis zum 3. Lebensjahr des Kindes wird mit 30% des Gehalts entlohnt.


Da es sich um figurative Beiträge handelt, wird der Zeitraum für die Rente und das Dienstalter anerkannt, jedoch nicht für das 13. Monatsgehalt und die Ferien.

Besonderheit

Falls die Verlängerung der Elternzeit von einem Elternteil beansprucht worden ist, hat der andere Elternteil immer noch Anrecht auf seine gewöhnliche Elternzeit, die er/sie bis zum Erreichen des 8. Lebensjahres des Kindes beanspruchen kann.

Hausangestellte und Heimarbeiterinnen sind von diesen Bestimmungen ausgenommen!

Alle Wartestände und Freistellungen können auch von Pflegeeltern und Adoptiveltern beansprucht werden



Eltern von Kindern mit Behinderung sind u.a. vor Versetzung geschützt und brauchen keine Nacharbeit leisten.

Tägliche Freistellung von zwei Stunden

Als Alternative zum zuvor erläuterten Wartestand haben Eltern, deren tägliche Arbeitszeit mindestens sechs Stunden beträgt, Anrecht, diese tägliche Arbeitszeit um zwei Stunden zu reduzieren. Bei weniger als sechs Stunden Arbeitszeit pro Tag besteht Anspruch auf eine Stunde Freistellung.

Voraussetzungen

Eltern, welche die Freistellungen beanspruchen wollen, müssen einen Antrag an das Nisf/Inps (Hand.1/genitori) und an den Betrieb stellen. Dabei müssen die selben Unterlagen wie bei der Verlängerung der Elternzeit beigelegt werden. Die Freistellungen müssen mit dem Betrieb vereinbart werden.

Entlohnung

Die Freistunden werden zu 100% entlohnt. Diese Stunden werden für die Rente in einem geringeren Ausmaß anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Einzahlung der Beiträge oder des Nachkaufs dieser Zeiten. Das Dienstalter wird anerkannt. Diese Zeiträume werden für das Anreifen der Ferien und des 13. Monatsgehalts nicht berücksichtigt.

Besonderheit

Diese Freistellungen können nicht von beiden Eltern gleichzeitig beansprucht werden. Jener Elternteil, der keine Freistellungen beantragt, hat jedoch zeitgleich Anspruch auf die gewöhnliche Elternzeit.

Freistellungen für Eltern von Kindern mit Behinderung, die älter als drei Jahre sind

Die Eltern können eine bezahlte Freistellung von insgesamt drei Tagen im Monat oder in Stunden aufgeteilt beanspruchen. Diese kann von den Eltern festgelegt werden, es ist somit auch möglich, die Freistellungstage bzw. Stunden unter den Eltern aufzuteilen. Ein Elternteil hat auch dann Anrecht auf diese Freistellung, wenn der andere Elternteil nicht arbeitet oder keinen Anspruch darauf hat. Für diese Freistellung ist es nicht vorgeschrieben, mit dem Kind mit Behinderung zusammen zu leben.

Eltern von Kinder mit Behinderung haben Anrecht auf ein höheres Familiengeld und auf Steuererleichterungen.

Freistellungen für Eltern mit volljährigen Kindern

Die monatliche bezahlte Freistellung von drei Tagen oder in Stunden aufgeteilt wird gewährt, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin mit dem volljährigen Sohn bzw. der volljährigen Tochter mit Behinderung zusammen lebt. Ist dies nicht der Fall, wird die Freistellung trotzdem gewährt, wenn der Sohn/die Tochter dauerhaft betreut wird.

Ein Elternteil kann diese Freistellung auch dann beanspruchen, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch darauf hat.

Bezahlter Wartestand von maximal zwei Jahren zur Betreuung von Kindern mit Behinderung

Voraussetzungen

Die Person mit Behinderung darf nicht ganztags in einer Struktur untergebracht sein. Es muss zudem ein Nachweis der Sanitätseinheit erbracht werden, welcher die schwere Behinderung bestätigt. Der Antrag muss 60 Tage vor Inanspruchnahme gestellt werden. Bei jeder Änderung des Zeitraumes muss ein neuer Antrag gestellt werden. Der andere Elternteil muss eine Erklärung abgeben, dass er/sie diesen bezahlten Wartestand nicht beansprucht hat oder andernfalls angeben, für wie viele Tage.

Entlohnung

Dieser Sonderurlaub wird bis zu einem jährlichen Höchstbetrag voll entlohnt. Für 2008 beträgt dieser Wert 31.529 Euro. Als Grundlage für die Entlohnung dient das Gehalt jener Person, welche den Sonderurlaub beansprucht. Die Auszahlung erfolgt über den Betrieb. Für diesen Wartestand werden Rentenbeiträge bis zu einem bestimmten Höchstwert gutgeschrieben.

Besonderheit

Dieser Wartestand kann auch auf verschiedene Zeiträume verteilt oder in Tage aufgeteilt von der Mutter bzw. dem Vater in Anspruch genommen werden.

Nimmt ein Elternteil diesen Wartestand in Anspruch, kann der andere Elternteil weder die Reduzierung der Arbeitszeit noch die Freistellung von drei Tagen im Monat beantragen.

Achtung:
Auch Geschwister können den zweijährigen Betreuungswartestand beanspruchen, wenn die Eltern verstorben sind und der/die Betreuende mit dem Bruder oder der Schwester mit Behinderung zusammen lebt.

Freistellungen für bestimmte Sonderfälle

Das Gesetz 53/2000 hat zwei Auszeiten eingeführt, welche für die Betreuung von Familienangehörigen beansprucht werden können:

Drei bezahlte Freistellungstage im Jahr gibt es für die Betreuung von Familienghörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad, welche vorübergehend eine schwere Beeinträchtigung („grave infermità“) erleiden, etwa infolge eines Unfalls oder einer Krankheit. Erforderlich ist eine ärztliche Bescheinigung und die Vorankündigung der Freistellung beim Arbeitgeber! Diese Freistellung gibt es auch im Todesfall dieser Familienangehörigen.

ArbeitnehmerInnen können zudem beim Betrieb aus den im Absatz zuvor genannten Gründen, aber auch aus weiteren familiären Gründen, **um einen zweijährigen unbezahlten Wartestand ansuchen.**



Foto: LPA

Das Landeskindergeld

Das Familiengeld des Landes („Landeskindergeld“) steht für die Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr zu. Die Leistung beträgt 80 Euro monatlich pro Kind, soll aber auf 100 Euro angehoben werden.

Berechtigte

Ansuchen kann jeweils ein Elternteil bzw. die Adoptiveltern oder Pflegeeltern.

EU-BürgerInnen müssen den Wohnsitz in Südtirol haben.

Nicht-EU-BürgerInnen hingegen müssen mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung in Südtirol ansässig sein.

Betrag

Der Betrag beläuft sich auf monatlich 80 Euro pro Kind bis zum abgeschlossenen dritten Lebensjahr (also für maximal 36 Monate).

Voraussetzungen/wirtschaftliche Lage

Die Einkommens- und Vermögensgrenze der Familie darf 80.000 Euro im Jahr nicht überschreiten. Die wirtschaftliche Lage ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen und dem beweglichen sowie unbeweglichen Vermögen aller Familienmitglieder (Bankeinlagen, Gebäude, Landwirtschaft...). Herangezogen wird das Einkommen der Eltern und der minderjährigen, zu Lasten lebenden Kindern. Vermögen über 155.000 Euro wird über einen eigenen Schlüssel in Einkommenswerte umgerechnet. Erstwohnungen unter 207.000 Euro (ICI-Wert) sind befreit. Herangezogen werden bei Gesuchsstellung das Einkommen des Vorjahres und der Vermögensstand am 31. Dezember des Vorjahres.

Ansuchen

Anspruchsberechtigte können sich an das Patronat wenden, dieses leitet die Anträge an die zuständigen Stellen weiter. Mitzubringen sind:

- Angaben zur Familie (ev. Familienbogen);
- Historische Wohnsitzbescheinigung
- Identitätskarte des/der Antragstellers/in;
- Steuernummern (vor allem bei Neuanträgen);
- die genauen Bankkoordinaten (IBAN);
- Nachweise über das Einkommen 2007 aller Familienmitglieder: Steuererklärung 730 oder UNICO oder CUD (wer nur das Modell CUD hat, muss auch den Katastrerauszug mitbringen)
- Nachweise über das Vermögen aller Familienmitglieder (falls es 155.000 Euro übersteigt). Bei landwirtschaftlichem Besitz Grundbesitzbogen mitbringen!

Auszahlung

Das Landeskindergeld wird monatlich auf das angegebene Konto überwiesen oder per Scheck ausbezahlt.

Das Landeskindergeld steht den Anspruchsberechtigten auch dann zu, wenn diese bereits das staatliche und/oder regionale Familiengeld beziehen.

Wichtig ist, den Antrag auf Landeskindergeld innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes einzureichen! Der Antrag muss jährlich zwischen September und Dezember erneuert werden!

Das regionale Familiengeld

Das regionale Familiengeld gibt es für Familien mit mindestens zwei Kindern solange diese minderjährig sind. Seit Juni 2008 erhalten auch Familien mit nur einem Kind das regionale Familiengeld, allerdings nur bis zu dessen 7. Geburtstag.

Berechtigte

Ansuchen kann jeweils ein Elternteil bzw. Adoptiveltern oder Pflegeeltern. Anspruchsberechtigt ist, wer seit mindestens fünf Jahren in der Region Trentino-Südtirol ansässig ist oder einen Wohnsitz von 15 Jahren (auch mit Unterbrechungen) nachweisen kann, wobei es zumindest ein Jahr ununterbrochene Ansässigkeit vor Gesuchstellung braucht.

Betrag

Das Anrecht auf Familiengeld und die Höhe desselben richten sich nach der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der Familie (siehe nachfolgende Tabellen).

Besondere Bestimmungen gelten für Familien, in denen Kinder mit Behinderung leben. In diesen Fällen gibt es das regionale Familiengeld bereits ab dem 1. Kind unabhängig vom Alter (mind. 74% Invalidität).

Voraussetzungen: wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen und dem beweglichen sowie unbeweglichen Vermögen aller Familienmitglieder (Bankeinlagen, Gebäude, Landwirtschaft...). Herangezogen wird das Einkommen der Eltern und der minderjährigen, zu Lasten lebenden Kindern. Vermögen über 155.000 Euro wird über einen eigenen Schlüssel in Einkommenswerte umgerechnet. Erstwohnungen unter 207.000 Euro (ICI-Wert) sind befreit.

Herangezogen werden bei Gesuchsstellung das Einkommen des Vorjahres und der Vermögensstand am 31. Dezember des Vorjahres.

Ansuchen

Anspruchsberechtigte können sich an das Patronat wenden, dieses leitet die Anträge an die zuständigen Stellen weiter. Mitzubringen sind:

- Angaben zur Familie (ev. Familienbogen);
- Historische Wohnsitzbescheinigung
- Identitätskarte des/der Antragstellers/in;
- Steuernummern (vor allem bei Neuanträgen);
- die genauen Bankkoordinaten (IBAN);
- Nachweise über das Einkommen 2007 aller Familienmitglieder: Steuererklärung 730 oder UNICO oder CUD (wer nur das Modell CUD hat, muss auch den Katasterauszug mitbringen)
- Nachweise über das Vermögen aller Familienmitglieder (falls es 155.000 Euro übersteigt). Bei landwirtschaftlichem Besitz Grundbesitzbogen mitbringen!

Auszahlung

Die Anträge können jederzeit, sollten aber umgehend gestellt werden, da das regionale Familiengeld nicht rückwirkend ausbezahlt wird. Der Beitrag wird ab dem Folgemonat der Antragstellung entweder auf das angegebene Konto oder per Scheck ausbezahlt.

Das neu eingeführte regionale Familiengeld **für das 1. Kind** kann rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 beantragt werden, sofern das Ansuchen innerhalb 2008 gestellt wird.

Der Antrag muss jährlich zwischen September und Dezember erneuert werden, sonst wird die Auszahlung unterbrochen.

Tabelle

Regionales Familiengeld

für Familien **mit beiden Eltern** (in denen keine behinderten Kinder und diesen gleichgestellten Personen leben); gültig ab 1. Juli 2008

Familieneinkommen von ... bis ...		Anzahl Kinder				
		1 (neu ab 1.1.2008!)	2	3	4	5
€ 0,00	€ 12.801,00	€ 70,00	€ 99,32	€ 198,65	€ 297,97	€ 397,29
€ 12.801,01	€ 15.519,00	€ 65,00	€ 95,40	€ 188,19	€ 282,61	€ 378,13
€ 15.519,01	€ 18.239,00	€ 60,00	€ 91,48	€ 177,74	€ 267,26	€ 358,95
€ 18.239,01	€ 21.014,00	€ 55,00	€ 87,56	€ 167,28	€ 251,90	€ 339,79
€ 21.014,01	€ 23.733,00	€ 50,00	€ 83,64	€ 156,83	€ 236,54	€ 320,62
€ 23.733,01	€ 26.451,00	€ 50,00	€ 79,72	€ 146,37	€ 221,19	€ 301,45
€ 26.451,01	€ 29.269,00	€ 50,00	€ 75,80	€ 135,92	€ 205,84	€ 282,29
€ 29.269,01	€ 31.945,00	€ 50,00	€ 71,88	€ 125,46	€ 190,48	€ 263,12
€ 31.945,01	€ 34.665,00		€ 67,96	€ 115,01	€ 175,12	€ 243,95
€ 34.665,01	€ 37.440,00		€ 64,04	€ 104,55	€ 159,76	€ 224,78
€ 37.440,01	€ 40.159,00		€ 60,12	€ 94,10	€ 144,41	€ 205,62
€ 40.159,01	€ 42.877,00		€ 56,20	€ 83,64	€ 129,06	€ 186,44
€ 42.877,01	€ 45.653,00		€ 52,28	€ 73,19	€ 113,70	€ 167,28
€ 45.653,01	€ 48.372,00			€ 62,73	€ 98,34	€ 148,12
€ 48.372,01	€ 51.090,00			€ 52,28	€ 82,99	€ 128,94
€ 51.090,01	€ 53.809,00				€ 67,63	€ 109,78
€ 53.809,01	€ 56.527,00				€ 52,28	€ 90,61
€ 56.527,01	€ 59.245,00					€ 71,44
€ 59.245,01	€ 61.964,00					€ 52,28

Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage nach Einkommensstufe und Anzahl der Kinder. Nb. Für Einzelkinder nur bis zum 7. Lebensjahr!

Tabelle

Regionales Familiengeld

für Familien **mit einem Elternteil** (in denen keine behinderten Kinder und diesen gleichgestellten Personen leben); gültig ab 1. Juli 2008

Familieneinkommen von ... bis ...		Anzahl Kinder				
		1 (neu ab 1.1.2008!)	2	3	4	5
€ 0,00	€ 12.801,00	€ 70,00	€ 107,69	€ 198,65	€ 460,02	€ 616,85
€ 12.801,01	€ 15.519,00	€ 60,00	€ 94,62	€ 186,64	€ 430,89	€ 581,56
€ 15.519,01	€ 18.239,00	€ 50,00	€ 89,91	€ 174,25	€ 401,78	€ 546,27
€ 18.239,01	€ 21.014,00		€ 85,21	€ 162,05	€ 372,65	€ 510,99
€ 21.014,01	€ 23.733,00		€ 80,50	€ 149,85	€ 343,52	€ 475,70
€ 23.733,01	€ 26.451,00		€ 75,80	€ 137,66	€ 314,39	€ 440,42
€ 26.451,01	€ 29.269,00		€ 71,09	€ 125,46	€ 285,28	€ 405,13
€ 29.269,01	€ 31.945,00		€ 66,39	€ 113,26	€ 256,15	€ 369,85
€ 31.945,01	€ 34.665,00		€ 61,68	€ 101,07	€ 227,02	€ 334,56
€ 34.665,01	€ 37.440,00		€ 56,98	€ 88,87	€ 197,90	€ 299,27
€ 37.440,01	€ 40.159,00		€ 52,28	€ 76,67	€ 168,78	€ 263,99
€ 40.159,01	€ 42.877,00			€ 64,48	€ 139,65	€ 228,70
€ 42.877,01	€ 45.653,00			€ 52,28	€ 110,52	€ 193,42
€ 45.653,01	€ 48.372,00				€ 81,40	€ 158,13
€ 48.372,01	€ 51.090,00				€ 52,28	€ 122,85
€ 51.090,01	€ 53.809,00					€ 87,56
€ 53.809,01	€ 56.527,00					€ 52,28
€ 56.527,01	€ 59.245,00					
€ 59.245,01	€ 61.964,00					

Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage nach Einkommensstufe und Anzahl der Kinder. Nb. Für Einzelkinder nur bis zum 7. Lebensjahr!

Für Familien mit behinderten Kindern oder diesen gleichgestellten Personen gibt es eine eigene Tabelle.

Die Familienzulage

Das Familiengeld für Lohnabhängige (ugs. Familienzulage) steht Eltern mit minderjährigen Kindern zu. Anrecht und Höhe der Zulage hängen von der Familienzusammensetzung und dem Einkommen der Familie ab.

Neu: Bei nicht verheirateten und nicht zusammenlebenden Eltern sowie im Falle einer Trennung hat der sorgeberechtigte Elternteil ohne Arbeitsverhältnis Anrecht auf die Familienzulage.

Der zu Lasten lebende Ehepartner kann die Familienzulage, die der lohnabhängig beschäftigte Ehepartner sonst über den Lohnstreifen beziehen würde, direkt ausbezahlt bekommen.

Die Auszahlung läuft in beiden Fällen über das Arbeitsverhältnis des anderen Elternteils.

Neu: Neuerdings steht die Familienzulage auch für 18 bis 21jährige Studenten oder Lehrlinge zu. In der Familiengemeinschaft müssen aber mindestens vier Kinder unter 26 Jahren leben.

Berechtigte

Ansuchen können ArbeitnehmerInnen, aber auch BezieherInnen einer Arbeitslosenunterstützung, RentnerInnen und Personen, welche sich in Mobilität oder Lohnausgleichskasse befinden. Getrennte, Alleinerziehende oder unverheiratete Paare, die im Privatsektor arbeiten, müssen die Genehmigung des Nisf/Inps einholen.

Betrag

Die Beitragshöhe ergibt sich aus dem Einkommen und der Zusammensetzung der Familie. Herangezogen wird das Einkommen aus dem Vorjahr, und zwar jenes der Eltern und der minderjährigen, zu Lasten lebenden Kinder.

Grundsätzlich gilt: je höher das Einkommen, desto geringer die Zulage, je mehr Kinder, desto höher die Zulage.

Die Regierung veröffentlicht jährlich entsprechende Tabellen mit den aktualisierten Werten (eigene Tabellen im Falle von Familienmitgliedern mit Behinderung). Da die Einkommensgrenzen der gebräuchlichsten Tabellen seit 2007 neu gestaffelt wurden, sind die Tabellen zu lang um abgedruckt zu werden. Sie sind aber auf unserer Homepage www.sgbcis1.it abrufbar.

Beispiel: Familiengemeinschaften mit beiden Elternteilen erhalten bei einem Gesamteinkommen bis 12.712,50 Euro für ein Kind 137,50 Euro, für zwei Kinder 258,33 Euro, für drei Kinder 375 Euro, für vier Kinder 500 Euro etc. Mit zunehmendem Gesamteinkommen verringern sich die Beträge.

Voraussetzungen

Das Gesamteinkommen der Familie muss zu mindestens 70% aus lohnabhängiger Tätigkeit bzw. Rente stammen.

Teilzeit: Die Familienzulage wird im Verhältnis zu den gearbeiteten Tagen ausbezahlt. Die gesamte Familienzulage steht zu, wenn an mindestens sechs Tagen in der Woche gearbeitet wird bzw. die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 24 Stunden beträgt.

Ansuchen

Der Bezugszeitraum geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Der Antrag ist jährlich ab 1. Juli zu erneuern. Es besteht aber die Möglichkeit, fünf Jahre rückwirkend anzusuchen. Unsere Büros sind dabei behilflich. Mitzubringen sind Familienbogen oder Eigenerklärung und Steuererklärung. Achtung: Bei Arbeitsplatzwechsel muss neu angesucht werden!

Tipp: Aufgrund der ab 2007 höheren Einkommensgrenzen könnten Familien, die bisher ein zu hohes Einkommen hatten, jetzt doch Anrecht auf die Familienzulage haben. Wir raten deshalb, dies überprüfen zu lassen.

Auszahlung

Die ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen erhalten diese Zulage monatlich über den Lohnstreifen bzw. über die Rente ausbezahlt. Landwirtschaftliche ArbeiterInnen und Hausangestellte stellen den Antrag direkt an das Nisf/Inps und bekommen die Familienzulage nachträglich ausbezahlt.

EU-BürgerInnen, die in Italien arbeiten: diese können für die Familienzulage auch dann ansuchen, wenn ihre Familienghörigen im Ausland leben (sofern sie dort keine Familienleistung beziehen). Dies gilt auch für jene Nicht-EU-StaatsbürgerInnen, mit deren Herkunftsländern Italien ein entsprechendes Abkommen getroffen hat.



Foto: Audiovisual library European Commission

Das staatliche Familiengeld

ab 3 minderjährigen Kindern

Das staatliche Familiengeld gibt es für Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern. Dieses wird einmalig ausbezahlt. Das Anrecht hängt von Einkommen und Vermögen ab.

Berechtigte

Anspruchsberechtigt sind in Italien ansässige EU-BürgerInnen. Ansuchen kann nur ein Elternteil.

Betrag

Das Familiengeld wird auf der Grundlage des so genannten "Indikators der wirtschaftlichen Situation" ISE auf 13 Monate berechnet und einmalig ausbezahlt. Der monatliche Höchstbetrag beträgt für das Jahr 2008 monatlich 124,89 Euro, der jährliche Höchstbetrag liegt also bei 1.623,57 Euro.

Voraussetzungen

Der Anspruch auf das Familiengeld besteht jährlich ab dem 1. Jänner oder ab dem Monat, in welchem die Voraussetzungen erfüllt sind: mindestens drei Kinder unter 18 Jahren und die Einhaltung der Einkommens- und Vermögensgrenzen. Sobald das älteste von drei Kindern 18 Jahre alt wird, verfällt das Anrecht auf das Familiengeld ab dem ersten Tag des Folgemonats.

Ansuchen

Für die Antragstellung benötigen wir von allen auf dem Familienbogen aufscheinenden Personen:

- Einkommensnachweise
- Kapitalerträge und Bankeinlagen
- Katasterauszug
- Anteil des Restdarlehens
- Mietvertrag
- Ev. Bestätigung der Invalidität

sowie Personalausweis und Bankverbindung des/der Antragstellenden.

Das Gesuch muss jedes Jahr erneuert werden. Ansuchen kann der/die Anspruchsberechtigte ab dem 1. Januar des Bezugsjahres bis zum 31. Jänner des darauf folgenden Jahres.

Die direkten Leistungen im Überblick

Es folgt eine Übersicht über die vorgestellten Leistungen für Familien. Infos zur Inps-Mutterschaftszulage bzw. zum staatlichen Mutterschaftsgeld sind auf Seite 6 zu finden.

	Wer kann ansuchen?	Wer zahlt aus?	Betrag	Wie, wo und wann ist der Antrag abzugeben?
Landes-kindergeld	In der Provinz Bozen ansässige EU-BürgerInnen. Andere Staatsangehörige müssen seit mindestens 5 Jahren ansässig sein.	Die Landesverwaltung	80 Euro monatlich für jedes Kind ab Geburt /Adoption 3 Jahre lang. Einkommen und Vermögen dürfen 80.000 Euro nicht überschreiten.	Beim Patronat oder dem Amt für Vorsorge-und Sozialversicherung. Innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes. Das Ansuchen muss jährlich zwischen September und Dezember erneuert werden.
Regionales Familiengeld	BürgerInnen, die in der Region Trentino Südtirol seit 5 Jahren ansässig sind, und entweder zwei minderjährige zu Lasten lebende Kinder, oder ein Kind bis zum 7. Lebensjahr; oder ein Kind mit Behinderung haben.	Die Region über die Landesverwaltung	hängt vom Einkommen und der Zusammensetzung der Familie ab. Für Familien mit bsp. 2 Kindern von 52,28 bis 99,32 Euro.	Beim Patronat oder dem Amt für Vorsorge und Sozialversicherung. Der Antrag muss umgehend eingereicht (keine rückwirkende Auszahlung) und jährlich zwischen September und Dezember erneuert werden.
Familienzulage (Familiengeld für Lohn-abhängige)	Lohnabhängige ArbeitnehmerInnen und RentnerInnen; BezieherInnen von Arbeitslosengeld; sorgeberechtigter Elternteil	Arbeitgeber, Inps, Inpdap	hängt vom Einkommen und der Zusammensetzung der Familie ab. (Tabellen des Ministeriums)	Bei der/dem ArbeitgeberIn oder beim Renten-versicherungsinstitut. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, und ist jährlich ab 1. Juli zu erneuern. Rückwirkend kann für max. 5 Jahre angesucht werden.
Staatliches Familiengeld	EU-BürgerInnen, die mindestens 3 minderjährige Kinder haben	Der Staat über die Landesverwaltung	Hängt von der wirtschaftlichen Lage ab. Einmalige Auszahlung (2008: max. 1.623,57 Euro).	Beim Patronat oder dem Amt für Vorsorge und Sozialversicherung. Das jährliche Ansuchen kann vom 1.1. des Bezugsjahres bis zum 31.01. des Folgejahres eingereicht werden. Kein rückwirkendes Ansuchen möglich.

Steuertipps

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, um Steuern zu sparen. Wir listen nachfolgend einige auf.

Freibeträge für den Ehepartner und für zu Lasten Kinder

Um steuerrechtlich zu Lasten zu sein, bleibt das Limit für den Ehepartner, die Kinder oder andere zu Lasten lebende Familienangehörige weiterhin bei 2.840,51 Euro. Die prozentuelle Aufteilung der Freibeträge ist neu geregelt. Wenn beide Elternteile arbeiten, muss der Freibetrag zwischen den Eltern zu jeweils 50% aufgeteilt werden. Nach Absprache kann der Elternteil mit dem höheren Steuereinkommen den Freibetrag zu 100% beanspruchen. Die Erklärung für das Anrecht auf Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder an den Arbeitgeber muss nun jährlich erneuert werden. Für den zu Lasten lebenden Ehepartner kann ein maximaler Betrag von 800 Euro in Abzug gebracht werden, für die zu Lasten lebenden Kinder 900 Euro, wenn sie unter 3 Jahre alt sind, und 800 Euro, wenn sie älter als 3 Jahre alt sind.

Absetzbetrag für Großfamilien

Für Familien mit mindestens 4 Kindern zu Lasten wird ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag von 1.200 Euro gewährt. Er steht den Eltern zu gleichen Teilen zu. Er ist nicht degressiv oder an die Höhe des Einkommens gebunden. Er galt rückwirkend bereits für die Steuerperiode 2007; falls der neue Absetzbetrag aufgrund der zu geringen Steuerschuld nicht genutzt werden kann, wird ein entsprechender Bonus gewährt.

Mieten von Studenten

Der Steuerabzug von 19% auf maximal 2.633 Euro für Mieten von Studenten außerhalb ihrer Heimatprovinz, der bisher nur für Verträge laut Gesetz Nr. 431 vom 09.12.1998 galt, wird auf Beherbergungsverträge und Mietverträge mit Universitäten, Genossenschaften und Organisationen ohne Gewinnabsicht, also Studentenheimen und ähnliche Einrichtungen, ausgeweitet.

Fahrkarten-Abos

Für Fahrkarten-Abos für die regionale öffentliche Beförderung wird ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent für Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro gewährt. Dieser Absetzbetrag gilt auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder (250 Euro pro Kopf).

Steuerabzüge für Kinderhorte

Der Steuerabzug von 19% auf maximal 632 Euro pro Kind für dokumentierte Spesen für den Besuch von Kinderhorten kann auch für die im Jahr 2008 getragenen Spesen geltend gemacht werden.

Sport für Jugendliche

Der Steuerabzug von 19% auf maximal 210 Euro pro Kind für jährliche Einschreibegebühren und Abos für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren für Sportvereine, Schwimmbäder, Sporthallen usw. können seit 2007 geltend gemacht werden.

Achtung: Diese Punkte sind bei Drucklegung in Kraft (August 2008). Die Regierung könnte diese Bestimmungen aber wieder abändern.

Unterstützung der Rentenabsicherung

Die öffentliche Hand unterstützt jene, die ihre Arbeit aufgeben oder einschränken, um Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen, und sich freiwillig rentenversichern, um später eine höhere Rente zu erhalten. Die Region hat ihr Leistungspaket im Sommer 2008 überarbeitet.

Die Pflichtrentenversicherung ist in den letzten Jahren mehrfach abgeändert worden. Eine wesentliche Neuerung ist - neben der Anhebung des Rentenantrittsalters - die Einführung des beitragsbezogenen Rentenberechnungssystems. Dies bedeutet, dass die Rente in Zukunft aufgrund der im Laufe des Arbeitslebens auf die eigene Versicherungsposition eingezahlten Beiträge berechnet wird.

Risiko Unterversicherung!

Je weniger Beiträge aufscheinen, umso geringer wird die Rente ausfallen.

Dies stellt ein Problem für jene Personen dar, die viele berufliche Auszeiten nehmen, etwa um Kinder zu erziehen oder um Familienangehörige zu pflegen.

Die Region Trentino-Südtirol gewährt diesen Personen Zuschüsse, wenn sie sich beim Nisf/Inps freiwillig weiterversichern, um ihre Rentenlücken zu schließen und sich so für die Zukunft besser abzusichern.

Freiwillige Weiterversicherung bedeutet, die Rentenbeiträge für beschäftigungslose oder unterversicherte Zeiträume selbst einzuzahlen. Die Beiträge werden aufgrund der zuletzt bezogenen Einkommen berechnet. Wer sich freiwillig weiterversichern will, muss zuvor beim Nisf/Inps um Ermächtigung ansuchen.

Rentenbeiträge für Erziehungs- bzw. Pflegearbeit

Im Sommer 2008 hat die Region das 2005 geschnürte Familienpaket überarbeitet. Angehoben wurden u. a. die Zuschüsse für die freiwillige Weiterversicherung von Personen im Privatsektor, die ihre lohnabhängige Arbeit aufgeben bzw. auf Teilzeit einschränken um Kinder zu betreuen.

Rentenbeiträge für Erziehungszeiten

Es handelt sich um einkommensunabhängige Zuschüsse für freiwillig eingezahlte Rentenbeiträge von Personen, die nach der Elternzeit ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder auf Teilzeit wechseln, um ihre Kinder innerhalb des 3. Lebensjahres zu erziehen.

Ansuchen können lohnabhängig Beschäftigte im Privatsektor, aber auch Selbständige (Sonderbestimmungen!) für bereits getätigte Einzahlungen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können nicht ansuchen.

Bezugszeitraum: den Zuschuss gibt es für maximal 12 Monate pro Kind (Ausnahme: 15 Monate bei mindestens 3monatiger Elternzeit des Vaters), aber nur innerhalb des 3. Lebensjahres des Kindes.

Der Zuschuss für die freiwillige Weiterversicherung ist im Jahr 2008 auf bis zu 6.000 Euro angehoben worden. Für Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds hingegen bleibt das Limit bei 3.500 Euro.

Diese beiden Zuschüsse können auch kombiniert werden, falls die Weiterversicherungsgrenze von 3.500 Euro nicht erreicht wird. Wer beispielsweise 2.000 Euro für die freiwillige Weiterversicherung gezahlt hat und Mitglied eines Zusatzrentenfonds ist, hat die Möglichkeit, insgesamt 3.500 Euro an Zuschuss auszuschöpfen: 2.000 Euro Zuschuss für die Weiterversicherung und 1.500 Euro für freiwillig getätigte Einzahlungen in den Zusatzrentenfonds.

Teilzeitbeschäftigte haben Anrecht auf die Hälfte des jeweiligen Betrags, dafür wird der Bezugszeitraum von 12 auf 24 Monate erhöht.

Rentenbeiträge für Pflegearbeit

Diese Zuschüsse richten sich an Personen, die nicht erwerbstätig oder teilzeitbeschäftigt sind, weil sie pflegebedürftige Familienangehörige betreuen und sich freiwillig weiterversichern.

Der Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung oder auf Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds für Pflegezeiten eines/r Familienangehörigen, der/die in die 3./4. Pflegestufe fällt (oder zwei Personen der 2. Pflegestufe), beträgt bis zu 3.500 Euro. Teilzeitbeschäftigte haben Anrecht auf die Hälfte des Zuschusses, also 1.750 Euro.

Der Zuschuss wird bei Betreuung von Kindern mit mindestens 74% Invalidität bis zu deren 5. Lebensjahr auf bis zu 6.000 Euro erhöht, falls das Kind ausschließlich zuhause betreut wird.

Der Antrag muss jährlich erneuert werden.

Für beide Zuschüsse gilt:

- **Voraussetzungen** 5 Jahre Wohnsitz in der Region oder historischer Wohnsitz von 15 Jahren
- **Ansuchen** müssen bis 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden.

Es gibt Sonderregelungen für **Selbständige**; u. a. andere Zuschüsse und Termine

Sonstige Zuschüsse auf die freiwillige Rentenversicherung

Neben diesen beiden Rentenzuschüssen gibt es noch weitere Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für freiwillige Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds. Diese wurden bereits 1992 eingeführt und sind nun überarbeitet worden. Allerdings sind diese nicht mit den zuvor genannten Zuschüssen kumulierbar.

Wer Kinder betreut, die unter 18 Jahre alt sind, oder wer älter als 55 Jahre ist, kann einkommensabhängig noch bis zu 1.451 Euro jährlich an Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung erhalten.

Als Alternative können diese Personen für freiwillige Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds bis zu 500 Euro Zuschuss jährlich für maximal 10 Jahre beantragen.

Für die Pflege von Familienangehörigen, die in die 1. oder 2. Pflegestufe fallen, gibt es ebenso - einkommensabhängig - bis zu 1.451 Euro Beitrag für die freiwillige Weiterversicherung. Als Alternative können diese Personen für freiwillige Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds bis zu 500 Euro Zuschuss jährlich für maximal 10 Jahre beantragen.



INAS: das Patronat des SGBCISL



- Wann werde ich in Pension gehen können und welche Rente wird mir zustehen?
- Wer kontrolliert meine Rentenbeiträge?
- Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?
- Wo kann ich für das Familiengeld ansuchen?
- Wer hilft mir beim Ausfüllen und Einreichen der verschiedenen Anträge im Vor- und Fürsorgebereich?

Hierfür gibt es einen kompetenten Ansprechpartner: das Patronat INAS des SGBCISL. Die Beratung ist kostenlos.

Das Patronat INAS: Beratung und Beistand in den Bereichen:

Beitragszahlung

- Kontrolle der Versicherungszeiten
- Nicht geleistete und verjährte Beiträge
- Gutschrift der Militärzeiten, von Krankenzeiten oder Mutterschaftszeiten
- Zusammenlegung der Beiträge
- Freiwillige Weiterversicherung
- Zuschuss zur freiwilligen Rentenversicherung

Rente: Beratung und Anträge

- Dienstaltersrenten, Altersrenten, Invalidenrenten und Hinterbliebenenrenten

Arbeitslosigkeit und Familienbeiträge

- Mobilitätsgeld
- Ordentliches Arbeitslosengeld, Sonderarbeitslosengeld und Arbeitslosengeld mit verringerten Voraussetzungen

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Zuschüsse von Land, Region und Staat

- Regionales Familiengeld
- Landeskindergeld
- Staatliches Familiengeld

Die Adresse der Patronate sind auf der Umschlagseite zu finden!